

Amtliche Bekanntmachungen

der Heinrich-Heine-Universität Düsseldorf

INHALT

Geschäftsordnung des Hochschulrates der Heinrich-Heine-Universität Düsseldorf
vom 16.12.2025

SEITE

2

Herausgeber

Rektorin der Heinrich-Heine-Universität Düsseldorf
Universitätsstraße 1 · 40225 Düsseldorf · www.hhu.de

Redaktion

Stabsstelle Justitiariat · Gebäude 16.11
Telefon 0211 81-11383 · justitiariat@hhu.de

hhu.de

**GESCHÄFTSORDNUNG
DES HOCHSCHULRATES DER HEINRICH-HEINE-UNIVERSITÄT DÜSSELDORF
VOM 16.12.2025**

Aufgrund der §§ 2 Abs. 4 und 21 Abs. 6 des Gesetzes über die Hochschulen des Landes Nordrhein-Westfalen (Hochschulgesetz – HG) vom 16. September 2014 (GV. NRW. S. 547) hat der Hochschulrat der Heinrich-Heine-Universität Düsseldorf folgende Geschäftsordnung beschlossen:

Inhaltsübersicht

- § 1 Zusammensetzung und Aufgaben
- § 2 Vorsitz, Einberufung und Tagesordnung
- § 3 Beratungsunterlagen, Arbeitsgrundsätze
- § 4 Beschlussfähigkeit und Beschlussfassung; Abstimmungs- und Wahlregeln
- § 5 Umlaufverfahren; digitale Sitzungen
- § 6 Öffentlichkeit; Protokoll
- § 7 Interessenkonflikte
- § 8 Ausschüsse und Kommissionen
- § 9 Änderung der Geschäftsordnung; Inkrafttreten

**§ 1
Zusammensetzung und Aufgaben**

- (1) Die Aufgaben des Hochschulrates bestimmen sich nach dem Hochschulgesetz (HG), seine Zusammensetzung ergibt sich aus dem HG und der Grundordnung (GO).
- (2) Die Mitglieder des Hochschulrates erhalten eine Aufwandsentschädigung, deren Höhe durch Beschluss des Hochschulrates festgesetzt wird.
- (3) Die Mitglieder des Rektorats und die Gleichstellungsbeauftragte der Universität nehmen an den Sitzungen des Hochschulrates beratend teil.

**§ 2
Vorsitz; Einberufung und Tagesordnung**

- (1) Der Hochschulrat wählt seine Vorsitzende oder seinen Vorsitzenden aus dem Personenkreis seiner externen Mitglieder sowie die Stellvertretung jeweils mit der Mehrheit der Stimmen seiner Mitglieder. Die oder der Vorsitzende leitet die Sitzungen.

(2) Die oder der Vorsitzende beruft den Hochschulrat unter Angabe der Tagesordnung und – soweit erforderlich – unter Beifügung der für die Sitzung erforderlichen Unterlagen spätestens zwölf Tage vor dem Sitzungstermin ein.

(3) In dringenden Fällen kann der Hochschulrat nur unter Beifügung der Tagesordnung einberufen werden. Die Einladung muss dann den Mitgliedern und den zur Teilnahme Berechtigten spätestens zwei Werktagen vor dem Sitzungstermin zugehen.

(4) Sofern die oder der ausgeschiedene Hochschulratsvorsitzende für eine kommissarische Fortführung des Amtes nicht zur Verfügung steht, wird die konstituierende Sitzung von dem nach Lebensalter ältesten Hochschulratsmitglied aus dem Kreis der Externen einberufen und bis zum Abschluss der Wahl der oder des Vorsitzenden geleitet.

(5) Die oder der Vorsitzende stellt die Tagesordnung auf. Sie oder er berücksichtigt dabei alle Anträge zur Tagesordnung von Mitgliedern des Hochschulrates, des Rektorats oder der Gleichstellungsbeauftragten, die spätestens zwanzig Tage vor dem Sitzungstermin eingehen.

(6) Zu Beginn der Sitzung wird die Tagesordnung vom Hochschulrat mit einfacher Mehrheit der stimmberechtigt vertretenen Mitglieder festgestellt. Der Hochschulrat kann mit der Mehrheit von zwei Dritteln der stimmberechtigt vertretenen Mitglieder einen Gegenstand zusätzlich in die Tagesordnung aufnehmen oder von der Tagesordnung absetzen.

(7) Sofern der Hochschulrat einberufen werden muss, weil mindestens die Hälfte seiner Mitglieder dies verlangt (§ 21 Abs. 5 HG), soll in dem Einberufungsantrag der Beratungsgegenstand konkret benannt werden.

§ 3 Beratungsunterlagen, Arbeitsgrundsätze

(1) Entscheidungen des Hochschulrates werden in der Regel durch Beschlussvorlagen vorbereitet. Die Vorlagen sollten die Sach- und Rechtslage darstellen und eine konkrete Beschlussformulierung enthalten.

(2) Das Rektorat informiert den Hochschulrat regelmäßig, zeitnah und umfassend über alle für die Universität relevanten Fragen, zu dauerhaften Themen und jeweiligen Aktualitäten sowie insbesondere zur Umsetzung der Ziele aus der Hochschulentwicklungsplanung. Das schließt auch wesentliche unterjährige Änderungen/Abweichungen in der Wirtschafts- und Investitionsplanung mit ein.

§ 4

Beschlussfähigkeit und Beschlussfassung; Abstimmungs- und Wahlregeln

- (1) Der Hochschulrat ist beschlussfähig, wenn nach ordnungsgemäßer Ladung einschließlich seiner oder seines Vorsitzenden und bei deren oder dessen Abwesenheit einschließlich der oder des stellvertretenden Vorsitzenden mehr als die Hälfte der Mitglieder anwesend, zugeschaltet oder durch Stimmrecht vertreten ist. Die Beschlussfähigkeit wird zu Beginn der Sitzung durch die Vorsitzende oder den Vorsitzenden festgestellt.
- (2) Beschlüsse werden mit der Mehrheit der stimmberechtigt vertretenen Mitglieder gefasst. Bei Stimmengleichheit gibt nach § 21 Abs. 6 HG die Stimme der oder des Vorsitzenden den Ausschlag. Ein Mitglied kann sein Stimmrecht auf ein anderes Mitglied des Hochschulrates übertragen. Die Ausübung der Vollmacht ist mit Maßgaben zu verbinden, wie das fremde Stimmrecht auszuüben ist (gebundene Stellvertretung). Die Stimmrechtsübertragung ist nur wirksam, wenn sie spätestens am Tage vor der Sitzung der oder dem Vorsitzenden oder dem Rektorat durch schriftliche Erklärung, per Fax oder per Email angezeigt wurde. Jedes Mitglied darf neben seinem eigenen Stimmrecht nur ein weiteres Stimmrecht wahrnehmen. Eine Stimmrechtsübertragung ist bei Wahlen unzulässig.
- (3) Abstimmungen werden grundsätzlich offen durchgeführt. Auf Verlangen eines Mitglieds ist geheim abzustimmen. Wahlen erfolgen geheim durch die Abgabe von Stimmzetteln der in der Sitzung anwesenden Mitglieder.

§ 5

Umlaufverfahren; digitale Sitzungen

- (1) Die oder der Vorsitzende kann ohne Sitzung eine schriftliche Abstimmung (Umlaufverfahren) herbeiführen. Die Mitglieder können ihre Voten auch per Email oder Fax abgeben. Ein Beschluss kommt auf diesem Wege nur zustande, wenn kein Widerspruch eines Mitglieds gegen die Durchführung des Umlaufverfahrens innerhalb einer Frist von zwölf Tagen nach Absendung der Unterlagen schriftlich, per Fax oder Email eingeht. Soll ein Umlaufverfahren durchgeführt werden, wird der Beschlussvorschlag einschließlich Begründung sowie dem Hinweis auf das Widerspruchsrechts und der Bitte verschickt, die Stimme innerhalb eines bestimmten Zeitraums abzugeben.
- (2) Aufgrund besonderer Umstände kann eine Sitzung des Hochschulrates auch ohne Anwesenheit am Versammlungsort durch Zuhilfenahme elektronischer Kommunikation (z. B. per Videokonferenz) durchgeführt werden. Auch eine Mischform aus physischer und digitaler Anwesenheit ist möglich.

§ 6 Öffentlichkeit; Protokoll

- (1) Der Hochschulrat tagt nach § 12 Abs. 2 HG grundsätzlich nichtöffentlich. Er kann zu einzelnen Sitzungen oder Tagesordnungspunkten weitere Personen zur Beratung hinzuziehen. Die Teilnehmerinnen und Teilnehmer an den Sitzungen des Hochschulrates sind nach § 10 Abs. 3 HG zur Verschwiegenheit über Beratungsgegenstände und –ergebnisse verpflichtet.
- (2) Zur Gewährleistung einer sachgerechten Transparenz innerhalb der Universität im Sinne von § 12 Abs. 5 HG stellt der Hochschulrat sicher, dass die Mitglieder und Angehörigen der Universität in angemessenem Umfang über seine Tätigkeit unterrichtet werden.
- (3) Über Gegenstände, die wegen Beschlussunfähigkeit vertagt wurden, kann in der nächsten ordnungsgemäß einberufenen Sitzung beschlossen werden, auch wenn weniger als die zur Beschlussfähigkeit notwendige Zahl von Mitgliedern mit Stimmrecht vertreten ist. Auf diese Regelung muss in der Einladung, die solche Punkte enthält, ausdrücklich hingewiesen werden.
- (4) Über die Sitzungen wird ein Ergebnisprotokoll geführt, das grundsätzlich innerhalb von einer Woche auszufertigen ist. Jedes Mitglied kann verlangen, dass seine persönliche Erklärung zu den Beratungsgegenständen im Protokoll festgehalten wird. Weiterhin sind anzugeben ein Sondervotum nach § 12 Abs. 3 HG, Tag, Ort, Zeit sowie Teilnehmerinnen und Teilnehmer der Sitzung.
- (5) Das Protokoll ist von der oder dem Vorsitzenden und der Protokollantin oder dem Protokollanten zu unterzeichnen und wird sodann den Mitgliedern des Hochschulrates unter Angabe einer Frist für die Erhebung von Einwendungen zugesandt. Es gilt als genehmigt, sofern innerhalb der gesetzten Frist keine Einwendungen in der Geschäftsstelle eingehen. Die Mitglieder des Rektorats und die Gleichstellungsbeauftragte erhalten das genehmigte Protokoll.

§ 7 Interessenkonflikte

- (1) Die Mitglieder des Hochschulrates sind im Rahmen ihrer Amtsführung ausschließlich den Interessen der Universität verpflichtet. Jedes Mitglied ist gehalten, mögliche Interessenkonflikte dem Hochschulrat gegenüber offen zu legen.
- (2) Im Falle eines Interessenkonflikts ist das Hochschulratsmitglied von der Beratung und/oder Entscheidung im Hochschulrat ausgeschlossen, sofern diese dem Hochschulratsmitglied selbst oder folgenden natürlichen Personen, juristischen Personen oder Vereinigungen einen unmittelbaren wirtschaftlichen Vor- oder Nachteil bringen kann:
- a) der/dem Ehepartner*in, Lebenspartner*in nach § 1 Lebenspartnerschaftsgesetz, oder einer Person, mit der das Organmitglied in eheähnlicher Gemeinschaft lebt,

- b) einem in grader Linie oder in Seitenlinie bis zum dritten Grad Verwandten,
- c) einem in grader Linie oder in Seitenlinie bis zum zweiten Grad Verschwägerten,
- d) einer von ihr/ihm kraft Gesetzes oder Vollmacht vertretenen Person oder
- e) einer juristischen Person oder Vereinigung, an der das Hochschulratsmitglied oder eine der in Buchstabe a) bis d) genannten Personen beteiligt ist oder in der es eine Organfunktion ausübt.

(3) Der Hochschulrat entscheidet im Einzelfall, ob das Mitglied von der Beratung und Beschlussfassung auszuschließen ist, wenn

- a) die Entscheidung unmittelbar Auswirkungen auf die Organisationseinheit hat, in der ein internes Hochschulratsmitglied hauptberuflich tätig ist oder
- b) das Mitglied bei einer natürlichen Person, einer juristischen Person oder einer Vereinigung, der die Entscheidung einen unmittelbaren Vor- oder Nachteil bringen kann, gegen Entgelt beschäftigt oder dort unentgeltlich tätig ist und nach den tatsächlichen Umständen, insbesondere der Art seiner Beschäftigung oder Tätigkeit ein Interessenwiderstreit anzunehmen ist.

§ 8 Ausschüsse und Kommissionen

(1) Der Hochschulrat kann im Rahmen des § 12 HG Ausschüsse und Kommissionen bilden. Die Mitgliedschaft der Hochschulratsmitglieder in den Ausschüssen und Kommissionen ist gebunden an ihre Mitgliedschaft im Hochschulrat. Für die Arbeit in den Ausschüssen und Kommissionen gelten die Regelungen dieser Geschäftsordnung entsprechend, soweit dem kein höherrangiges Recht entgegensteht.

(2) Wird beratend ein Finanzausschuss oder eine Finanzkommission gebildet, ist dieser bzw. diese mindestens zweimal im Jahr einzuberufen und in angemessener Weise in den Auswahlprozess für die Abschlussprüferin bzw. den Abschlussprüfer für den Jahresabschluss einzubeziehen.

§ 9 Änderung der Geschäftsordnung; Inkrafttreten

(1) Änderungen oder Ergänzungen der Geschäftsordnung bedürfen der Mehrheit der Stimmen der Mitglieder des Hochschulrates. Sie sind zur Abstimmung nur zulässig, wenn die betreffenden Anträge rechtzeitig nach § 2 Abs. 5 angemeldet und den Mitgliedern in ihrem vollständigen Wortlaut mit der Einladung unter Einhaltung der Frist nach § 2 Abs. 2 zugeleitet wurden.

(2) Diese Geschäftsordnung tritt am Tage nach der Veröffentlichung in den Amtlichen Bekanntmachungen der Heinrich-Heine-Universität Düsseldorf in Kraft. Gleichzeitig tritt die Geschäftsordnung des Hochschulrates der Heinrich-Heine-Universität Düsseldorf vom 09.06.2015 (Amtliche Bekanntmachungen Nr. 12/2015 vom 15.06.2015) außer Kraft.

Ausgefertigt aufgrund des Beschlusses des Hochschulrats der Heinrich-Heine-Universität Düsseldorf vom 9.12.2025.

Düsseldorf, den 16.12.2025

Die Rektorin
der Heinrich-Heine-Universität
Düsseldorf

Anja Steinbeck
(Univ. Prof. Dr. iur.)